

Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin,
Fernruf: 9014-0 (Vermittlung); Rechtsantragstelle: App. 8602
Telefax: 9014-8790
gemäß §§ 13, 81, 124, 147, 151 Verwaltungsgerichtsordnung.

Gegenwärtig:

Raab

JAI

Es erscheint: Herr Mustafa Selim SÜRMELEI als Leiter des umfassend
grundrechtsberechtigten Internationalen Zentrums
für Menschenrechte

Postalisch erreichbar: Biefeldweg 26, 21282 Stade

und erklärt:

Hiermit erhebe ich vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Klage

gegen das Land Berlin, vertreten durch Polizeipräsidenten von Berlin

wegen Grundrechtverletzung.

Diese Niederschrift wurde gegen die Form zwangsweise so aufgenommen, da diese eine Verfügung/Order nach § 42 VwGO ist.

Ich bin Rechträger und durch Unterwerfung der 47 Mitgliedsstaaten des Europarats in der erkannten Feststellung ECHR 75529 / 01 umfassend für meine juristische Person Sürmeli nach Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsberechtigt. Ich bin Professor an der Akademie für Menschenrechte – Fachbereich Naturrecht.

Auf unzählige Anfragen bei der juristischen Person Polizei und Bedienstete sowie bei der juristischen Person Stadt Berlin wurden legitime Fragen verfassungsrechtlich nach Art. 20 GG im sozialen Bundesstaat pflichtwidrig gegen §§ 13 bis 15 SGB I mündlich und schriftlich nicht beantwortet und jede Verfristung ohne Antwort überschritten.

Da kein Bescheid vorliegt ist § 80 Abs. 3 VwGO verletzt. Wir haben Anspruch darauf, dass festgestellt wird, dass eine öffentliche Auskunftspflicht besteht.

Die Auskunft richtet sich auf die Fragen, ob die juristische Person Stadt Berlin und die juristische Person Polizei grundrechtsberechtigt sind und ob die juristische Person Polizei

und Polizeibedienstete nach dem verbindlichen Polizeigesetz in Berlin (ASOG) oder das Bundespolizeigesetz den Begriff des Menschen im Anwendungsbereich des Zitiergebots kennt. Die Fragen sind mit einem klaren Ja oder Nein zu beantworten. Die Frist zur Beantwortung dieser Fragen wird zum 30. Oktober 2015 absolut kategorisch gesetzt und gerichtet. Wir gehen davon aus, dass die Organisation der juristischen Person Verwaltungsgericht grundrechtberechtigt ist und der Beweis innerhalb der Frist uns gegenüber glaubhaft zu machen ist.

Begründung

Bei unserem Amt für Menschenrechte werden in Kettenstrafataten gegen Polizeibedienstete vorgetragen und angezeigt Wegen der gegenwärtigen Gefährdungshandlung durch die Polizeibediensteten und der Nichtverfolgung dieser Straftaten gegen Menschen besteht hinreichend dringender Tatverdacht, dass gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gegen das geltende Polizeigesetz rechtswidrig vorsätzlich verstoßen wird. Zur Einhaltung der Rechtsspaltung für die Laizität ist die offenkundige und offensichtliche Tatsache mit Verfassungsrang zur Feststellung notwendig.

Unsere Bediensteten behaupten gegenüber Menschen, sie seien Beamte und können sich selbst als Beamte ausweisen, damit begehen sie strafbare Amtsanmaßung und sind der Grund ihrer eigenen rechtswidrigen Gewalttat gegen Menschen im totalen Widerspruch zum Polizeigesetz. Sie degradieren den Menschen mit aller Gewalt zur Person, weil sie den Menschen trotz gehörigen Widerspruchs unter Vorsatz nicht erkennen wollen. Für den Fall des Wenn, dass die absolut kategorische Frist nicht eingehalten wird, in der Antwort statt Ja oder Nein gefaselt wird, falsch oder nicht vollständig ist, wird wegen Verstoß gegen die Auskunft-, Beratungs- und Aufklärungspflicht analog §§ 305b, 362 BGB, §§ 17, 362 HGB, § 882a ZPO und §§ 170, 173 VwGO eine Obligation in Höhe von 25 Milliarden Euro in der Organisationshaftung aller juristischen Personen analog §§ 305b sofort vollstreckbar anerkannt gerichtet fällig.

Nach dieser Frist ist die vollstreckbare Ausfertigung bei Eintritt der Obligation auszustellen.

An diesem Niederschriftsvorgang können sich weitere geschädigte Menschen durch Anzeige beteiligen.

Eine Abschrift der Niederschrift habe ich erhalten.
10557 Berlin, 15. Oktober 2015

G. u. u.

Michael-Thomas Raab

Heinrich Raab

Sürmeli

Heinrich

BN. 19 (3) Grundrecht

Geschlossen:

Raab, JAI

VERWALTUNGSGERICHT
BERLIN

Kirchstraße 7
10557 Berlin



Deutsche Post 

FRANKIT 00,82 EUR

19.10.15 4D06000163



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn
Mustafa Selim Sürmeli
Leiter Internationales
Zentrum für Menschenrechte
Bielfeldweg 26
21282 Stade

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 1 K 363.15

Durchwahl
(030) 9014-8010
Intern 914-8010

Datum
15. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Sürmeli,
in der Verwaltungsstreitsache

Mustafa Selim Sürmeli ./. Land Berlin

ist die Klageschrift vom 15. Oktober 2015 betreffend Polizeirecht - polizeiliche Maßnahmen am 15. Oktober 2015 bei dem Verwaltungsgericht eingegangen und hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten, das ich in allen Schreiben an das Gericht anzugeben bitte. Reichen Sie Schreiben sowie Anlagen bitte (auch) künftig zweifach ein, da sonst Kopien auf Ihre Kosten (0,50 €/Seite) hergestellt werden müssen. Von einer Übersendung vorab per Telefax bitte ich abzusehen, soweit diese nicht der Fristwahrung dienen soll. Die Akten der Behörde werden vor der Entscheidung des Gerichts beigezogen und können nach Eingang in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Um telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Streitwert für das Klageverfahren ist vorläufig auf 5.000,00 EUR festgesetzt worden. Die nach diesem Wert zu berechnende Gerichtsgebühr wird gesondert angefordert.

Eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 6 VwGO) wird erwogen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende
Dr. Peters

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg

Hinweisblatt

für Kläger in Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin

Nach dem Gerichtskostengesetz werden seit dem **1. Juli 2004** in verwaltungsgerichtlichen **Klageverfahren** die Gerichtsgebühren nicht erst bei Abschluss des Verfahrens, sondern bereits mit **Eingang** der Klage beim Gericht fällig. Deshalb erhält der Kläger schon zu Beginn des Prozesses eine **vorläufige** Gerichtskostenrechnung.

Die Gerichtsgebühren werden als **Pauschalgebühren** erhoben. Die Höhe der Gebühren berechnet sich nach dem Streitwert. Diesen setzt das Gericht schon zu Beginn des Verfahrens ohne Anhörung der Parteien **vorläufig** fest. Hierüber wird der Kläger informiert. Die vorläufige Streitwertfestsetzung ist **unanfechtbar**.

Eine vorläufige Streitwertfestsetzung ergeht jedoch nicht, wenn Gegenstand der Klage eine bestimmte Geldsumme ist oder ein fester Wert gesetzlich bestimmt ist. Dann ist **dieser** Wert für die Gebührenberechnung maßgeblich.

Die zu berechnenden Gebühren sind im Gerichtskostengesetz genau geregelt. Für ein Klageverfahren beim Verwaltungsgericht wird der **dreifache** Gebührensatz erhoben. In bestimmten Fällen, z.B. bei Beendigung des Verfahrens durch Klagerücknahme, **ermäßigt** sich der **dreifache** Gebührensatz auf den **einfachen** Gebührensatz.

Beispiel:

Bei einer Klage mit einem Streitwert von 5.000,- Euro beträgt der einfache Gebührensatz 146,- Euro. Bei Klageerhebung ist also der **dreifache** Gebührensatz in Höhe von 438,- Euro (3 x 146,- Euro) zu bezahlen.

Bei Beendigung des Verfahrens, also mit der Entscheidung über die Klage oder nach unstrittiger Erledigung des Rechtsstreits (z.B. im Falle eines Vergleichs oder einer Klagerücknahme), setzt das Gericht den Streitwert **endgültig** fest. Erst dann wird auch die **endgültige** Gerichtskostenrechnung erstellt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Gerichtsgebühren durch die Kosteneinzugsstelle der Justiz des Landes Berlin zwangsweise beigetrieben werden, wenn der Kläger sie nicht bezahlt.

Weiterhin machen wir darauf aufmerksam, dass der Kläger nach dem Gesetz auch dann für die Gerichtsgebühren haftet, wenn seine Klage Erfolg hat. Auch wenn ein anderer Prozessbeteiligter aufgrund der vom Gericht getroffenen Kostenentscheidung oder eines Vergleichs letztendlich die Kosten tragen muss, werden die vom Kläger vorweg gezahlten Gerichtsgebühren mit den entstandenen Gerichtskosten verrechnet und nur ein etwaiger Überschuss von Amts wegen an den Kläger erstattet.

In diesem Fall kann der Kläger aber die von ihm geleisteten und verrechneten Zahlungen mit einem "Antrag auf Festsetzung verauslagter Gerichtskosten gegen den, der die Kosten zu tragen hat", geltend machen. Zusätzlich kann er beantragen, "die Verzinsung des Betrages ab Antragstellung anzuordnen."

Über diese bei Gericht schriftlich zu stellenden Anträge wird durch gesonderten Beschluss entschieden. Das Verfahren ist in erster Instanz gebührenfrei. Letztendlich erhält der Kläger auf diese Weise im Falle eines Erfolgs seiner Klage die verauslagten Gerichtskosten zurück.